

Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Az.: 532 C 472/13

Verkündet am 13.05.2014

Worbs, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ochsendorf & Coll.**, Greckstraße 36, 22529 Hamburg, Gz.: 17950/11/GS

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Blankenese - Abteilung 532 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leverenz am 13.05.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.674,95 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 07.12.2011 zu zahlen.**
2. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgegerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 129,95 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 19.12.2013 zu zahlen**
3. **Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu**

tragen.

4. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.674,95 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung weitere Schadensersatzzahlungen nach einem Verkehrsunfall.

Am 28.05.2011 kann es auf der E in Hamburg zu einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig dem Grunde nach haftet. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen , für das zum Unfallzeitpunkt eine Haftpflichtversicherung bei der Beklagten bestand, war auf den Pkw der Klägerin, einem M mit dem amtlichen Kennzeichen I (siehe Fotos in Anlage B 3, Bl. 59 ff. d. A.; ferner Anlage K 14, Bl. 96 f. d. A.), aufgefahren.

Am 30.05.2011 stellte die Werkstatt S eine Reparaturkosten-Übernahmebestätigung für das Fahrzeug der Klägerin aus, in der u.a. vermerkt ist, dass ein Sachverständiger beauftragt wurde (Anlage B 1, Bl. 57 d. A.). Am 06.06.2011 erstellte der Händler "B S" ein Diagnoseprotokoll (Anlage K 5, Bl. 31 d. A.). Gemäß Auftragsbestätigung vom 06.06.2011 (Anlage K 1 a, Bl. 22 d. A. = B 2, Bl. 58 d. A.) fertigte das Sachverständigenbüro S am 08.06.2011 ein Gutachten mit dem Ergebnis, dass Reparaturkosten von 2.926,51 € ohne MwSt. bzw. 3.482,55 € einschließlich MwSt. zu veranschlagen seien (Anlage K 1, Bl. 9 ff. d. A.). Die Sachverständigenkosten beliefen sich gemäß Rechnung vom 06.06.2011 auf 477,61 € (Anlage K 2, Bl. 25 d. A.). Die Werkstatt S führte die Reparatur am M der Klägerin durch und stellte ihr dafür am 15.06.2011 einen Betrag in Höhe von 3.638,74 € einschließlich MwSt. in Rechnung (Anlage K 3, Bl. 26 ff. d. A.).

Die Beklagte rechnete wie folgt ab:

Position	Geltend gemachter Betrag (€) (siehe Schreiben vom 04.07.2011, Anlage K 7 a, Bl. 34 f. d. A., Anlage K 7 b, Bl. 36 f. d. A.)	Regulierter Betrag (€) (siehe Schreiben vom 28.07.2011, Anlage K 8 a, Bl. 38 ff. d. A., 08.11.2011, Anlage K 8 b, Bl. 41 ff. d. A.)	Offener Betrag (€)
Reparaturkosten	3.636,74 €	2.459,40	1.177,34
Sachverständigenkosten	477,61	-	477,61
Nutzungsausfall	114,-	114,-	-
Schmerzensgeld	250,-	250,-	-
Kostenpauschale	20,-	-	20,-
Summe	4.498,35	2.823,40	1674,95
Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten	446,13	316,18	129,95

Weitere Zahlungen lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 07.12.2011 ab (Anlage K 9, Bl. 46 d. A.)

Die Kläger beansprucht von der Beklagten den Ausgleich der offenen Positionen sowie Ausgleich von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnet auf einen Wert von 4.498,35 €.

Sie trägt u.a. vor, dass durch den Heckaufprall nicht nur die Sicherheitsbatterieklemme (SBK), sondern auch der Gurtstrammer der belegten Sitze ausgelöst worden sei. Da beim Auslösen der Gurtstrammer das Gewebegefüge des Sicherheitsgurtes verändert werde, sei dieser aus Sicherheitsgründen genauso wie der Gurtstrammer auszutauschen. Die SBK hätten ebenfalls erneuert werden müssen (Bl. 3 d. A.). Insofern verweist die Klägerin auf die Reparaturvorschriften von BI (Anlage K 4, Bl. 29 f. d. A.). Die von der Reparaturwerkstatt durchgeführten Arbeiten seien deshalb zur sach- und fachgerechten Reparatur des M erforderlich und der Höhe nach angemessen (Bl. 4 d. A.)

Die Klägerin beantragt (Bl. 2 d. A.),

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie (die Klägerin) 1.674,95 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 07.12.2011 zu zahlen;

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 129,95 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt (Bl. 51 d. A.),

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

- dass der Austausch der Gurtstraffer sowie des SBK-Systems nicht erforderlich gewesen sei (Bl. 55 f. d. A.). Die erforderlichen Reparaturkosten beliefen sich auf 2.459,40 € einschließlich MwSt. (siehe Kalkulation in Anlage K 8 b, Bl. 43 ff. d. A.);
- die Klägerin habe gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen. Nach Erteilung des Reparaturauftrags habe es einer Einholung eines Schätzgutachtens nicht mehr bedurft (Bl. 55 d. A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Beklagte hat die von der Klägerin geltend gemachten Schadenpositionen noch nicht ausreichend gemäß §§ 7, 18 StVG, § 823 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG reguliert.

1.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin weitere Reparaturkosten in Höhe von 1.177,34 € zu zahlen. Zwar bestreitet die Beklagte - u.a. mit Verweis auf das Diagnoseprotokoll vom 06.06.2011 (Anlage K 5) - die Erforderlichkeit des Austausches der Gurtstraffer und des SBK-Systems. Jedoch bedarf es hier keiner weiteren Aufklärung, insbesondere der Einho-

lung eines Sachverständigengutachtens. Selbst wenn die Werkstatt die entsprechenden Rechnungspositionen am 15.06.2011 (Anlage K 3) falsch abgerechnet und die "Prüfungskalkulation" der Beklagten vom (Anlage K 8 b) zutreffend sein sollte, muss sich die Klägerin ein etwaiges Werkstattverschulden nicht zurechnen lassen; denn die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgelhilfe des Geschädigten.

2.

Die Klägerin kann von der Beklagten Ausgleich der Sachverständigenkosten gemäß Rechnung vom 08.06.2011 (Anlage K 2) in Höhe von 477,61 € verlangen. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht kann ihr nicht entgegen gehalten werden. Der Geschädigte ist im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Zwar trifft es zu, dass der Geschädigte

- vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen;
- nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Jedoch ist auch auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Einwendungen gegen die Höhe der Sachverständigenkosten können dem Geschädigten gegenüber nur erhoben werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung bzw. die Unüblichkeit der Abrechnung nach § 632 Abs. 2 BGB derart evident ist, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden muss. Daran fehlt es hier:

a)

Allein der Umstand, dass das Gutachten möglicherweise zu einigen Positionen objektiv unrichtig ist, berührt dessen Erstattungsfähigkeit nicht; denn auch hier gilt der Grundsatz, dass der Sachverständige nicht Erfüllungsgelhilfe des Geschädigten ist. Ggf. muss sich der Geschädigte etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen (Zug um Zug gegen Zahlung der Reparaturkosten) abtreten lassen. Ausnahmen vom Grundsatz der Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten kommen nur in Betracht, wenn das Gutachten falsch ist, weil der Geschädigte gegenüber dem Sachverständigen falsche Angaben gemacht oder Tatsachen (wie z.B. Vorschäden) verschwiegen hat. Dahingehende Anhaltspunkte sind hier nicht vorgetragen.

b)

Der Erstattungsanspruch entfällt auch nicht deshalb, weil die Klägerin das Sachverständigengutachten nach Beauftragung der Reparatur veranlasst hat. Zwar ist es ungewöhnlich, dass einer Person (Herrn Si) zuerst am 28.05.2011 eine Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (Anlage B 1) gegeben und anschließend - am 06.06.2011 - eine Auftragsbestätigung zur Gutachtenerstellung (Anlage B 2) erteilt wird. Jedoch führt dies nicht zu einer Anwendung von § 254 Abs. 2 BGB.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass sich auch aus der Anlage B 1 ergibt, dass ein Sachverständiger beauftragt wurde. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass der in Anlage B 2 dokumentierte Begutachtungsauftrag bereits vor Abschluss des Reparaturvertrages erteilt war.

Des Weiteren kann die Klägerin nicht darauf verwiesen werden, dass sie die Schadenhöhe mit dem Reparaturnachweis geltend machen kann; denn dies ist nicht zwingend. Das Schadengutachten und die Reparaturabrechnung verfolgen einen unterschiedlichen Sinn und Zweck. Durch das Schadengutachten soll der Geschädigte nicht nur in die Lage versetzt werden, sein weiteres Vorgehen zu beurteilen, z.B. die Frage zu klären, ob er eine Reparatur in Auftrag gibt oder seinen Schaden fiktiv ersetzt verlangt, sondern er soll auch gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Berechtigung seiner Ansprüche im Streitfall möglichst aussagekräftig dokumentieren können. Dementsprechend enthalten die Sachverständigengutachten u.a. Bildmaterial oder Angaben zu einem Restwert, merkantilen Minderwert oder auch zu Vorschäden. Die Reparaturrechnung dient dagegen allein der Erläuterung, wie sich die gegenüber dem Geschädigten geltend gemachte Werklohnforderung zusammensetzt. Der Geschädigte soll überprüfen können, ob die berechneten Leistungen auftragsgemäß erfolgt sowie die in Rechnung gestellten Arbeitsstunden und Materialkosten erforderlich sind. Keine Aussagen enthält eine Reparaturrechnung etwa zu der Frage, ob die berechneten Leistungen der Beseitigung von unfallbedingten Schäden oder der Durchführung weitergehender Aufträge dienen.

3.

Die Beklagte hat der Klägerin eine Kostenpauschale von 20,- € zu zahlen. Dies ist der Sache nach zwischen den Parteien auch unstrittig.

II.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Verzugsschaden begründet. Der Gebührenwert war auf 4.498,35 € zu berechnen. Auf die danach zu ermittelnden Rechtsanwaltskosten von 446,13 € hat die Beklagte lediglich 316,18 € gezahlt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Blankenese
Dormienstraße 7
22587 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Leverenz
Richter am Amtsgericht